

Die Antragsgegnerin brachte mit Stellungnahme vom 19.12.2017 vor, dass am 13.4.2017 um 10:42 Uhr die Netzleitzentrale vom Landesfeuerwehrkommando über den Brand eines Mastes informiert worden sei. Bis zu diesem Zeitpunkt sei im Leitsystem keine Fehlermeldung angezeigt worden. Um 10:55 Uhr sei der Leitungsabschnitt abgeschaltet und geerdet worden. Da sich während des Brandes sämtliche Leiterseile auf den jeweiligen Isolatoren befunden hätten, sei von einem Haarriss in einem Isolator als Fehlerursache ausgegangen worden. Nach erfolgter Reparatur sei der Leitungsabschnitt um 12:42 Uhr wieder in Betrieb genommen worden.

Die Netzbetreiberin gehe davon aus, dass der Fehler sehr hochohmig gewesen sei, da es zu keiner Erd- bzw. Kurzschlussmeldung gekommen sei. Der Fehlerstrom könne daher nur sehr gering gewesen sein. Eine stationäre Spannungsanhebung im Mittelspannungsnetz und auf der Niederspannungsseite des Ortsnetztransformators sei daher ausgeschlossen. Die Kundenanlage sei mehr als 150 Meter zum schadhafte Mast entfernt, deshalb sei auch die Anhebung des Erdpotentials durch einen Erdfehlerstrom unwahrscheinlich.

Die Überspannungsleiter im Anschlusskasten des Kunden hätten ebenfalls nicht angesprochen. Schadensmeldungen anderer Kunden seien nicht eingegangen.

Die Leitung sei neu errichtet und im Juni 2016 in Betrieb genommen worden, seitdem habe es keine planmäßige Inspektion der Leitung gegeben.

Der Antragsteller erwiderte mit Schriftsatz vom 11.1.2018, dass sich durch den fehlerhaften Isolator der Tragmast entzündet habe. Es sei technisch nicht auszuschließen, dass durch den Ableitstrom bzw. durch Spannungserhöhung im Bereich des Antragstellers Maschinen und Geräte beschädigt worden seien. Aufgrund der zeitlichen und örtlichen Nähe sei davon auszugehen, dass aufgrund dieses Vorfalles die Schäden entstanden seien.

Zur Schadensursache läge derzeit nur ein Privatgutachten der Haftpflichtversicherung der Antragsgegnerin vor, das Behauptungen enthalte, welche weder schlüssig hergeleitet seien noch auf technische Normen gestützt oder schlüssig erklärbar seien.

Objektiv nachweisbar sei lediglich die Tatsache, dass beim Objekt des Antragstellers Spannungsschäden an elektrischen und elektronischen Geräten eingetreten seien.

Aufgrund der Nicht-Wartung der Leitungen über einen Zeitraum von 2 Jahren habe die Netzbetreiberin die gesetzlichen Pflichten nicht eingehalten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch Witterungs- oder Naturereignisse oder sonstige Umstände (z.B. Tiere) Materialschäden an Isolatoren eintreten könnten.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am Vormittag des 13.4.2017 kam es zu einem Brand eines Holzmastes einer 30 kV-Freileitung der Antragsgegnerin. Als Ursache dafür wird ein Haarriss in einem Isolator vermutet. Das Wohnhaus und die Landwirtschaft des Antragstellers befinden sich ca 200 m Luftlinie vom Schadensort entfernt. Die Ortsnetztransformatorstation, über die der Antragsteller vorsorgt

wird, steht 85 Meter von der Störstelle entfernt. Der Antragsteller ist über ein ca 300 Meter langes Überspannungskabel an die Transformatorstation angeschlossen. Auch andere Kunden sind an dieser Niederspannungsleitung angeschlossen.

Im Leitsystem der Antragsgegnerin wurde zum Vorfallszeitpunkt hinsichtlich dieser Leitung keine Fehlermeldung angezeigt, deshalb erfuhr die Netzbetreiberin erst um 10:42 Uhr durch einen Anruf des Landesfeuerwehrkommandos in der Netzleitzentrale von dem Vorfall. In der Folge wurde der Leitungsabschnitt außer Betrieb genommen, die Schadensstelle repariert und der Leitungsabschnitt um 12:42 Uhr wieder in Betrieb genommen.

Die 30 kV Freileitung war 2016 errichtet worden. Überprüfungen der Leitungen haben bis zum Schadensfall nicht stattgefunden.

Im Haus und in der Landwirtschaft des Antragstellers wurden eine Krafftutteranlage, eine Bürstanlage für Nutztiere (jeweils der Elektronikteil der Anlage), eine Haussprech-/Klingelanlage, eine Gefriertruhe und diverse Kleinbetriebsmittel (Radio, LED-Lampen, Ladegeräte usw) beschädigt. Der genaue Zeitpunkt des Schadenseintrittes kann nicht bestimmt werden. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, ob Schäden durch eine brandauslösende elektrotechnische Störung, während des Brandes, bei der Abschaltung und Erdung, oder bei der nachfolgenden Wiederinbetriebnahme eingetreten sind.

Der festgestellte Sachverhalt begründet sich im Wesentlichen auf die Vorbringen der Streitparteien und auf die vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellungen hinsichtlich des vermuteten Risses im Isolator, der den Brand verursachte, ergeben sich aus dem Vorbringen der Antragsgegnerin. Auch der Antragsteller verweist auf die Informationen, die er von der Antragsgegnerin erhalten hat. Darüber hinaus existieren weder Vorbringen noch Beweismittel, aus denen sich die unmittelbare Brandursache klar ergeben würde. In den Sachverhaltsfeststellungen wird daher lediglich die Vermutung der Antragsgegnerin wiedergegeben, und die Tatsache, dass die genaue Brandursache nicht untersucht worden ist.

Die Aufstellung der beschädigten Geräte des Antragstellers entsprechen dessen Vorbringen und sind durch diverse Rechnungen und durch eine gutachterliche Stellungnahme über eine Befundaufnahme beim Antragsteller belegt. Angemerkt wird, dass der Gutachter hinsichtlich des Schadens an der 30 kV-Leitung der Antragsgegnerin lediglich erhaltene Informationen von Technikern der Linz AG zitiert, das Gutachten allerdings auf den Geräteschaden beschränkt ist.

Hinsichtlich der genauen Ursache für den Schadenseintritt an den elektronischen Geräten, des Kausalverlaufs und des genauen Zeitpunktes des Schadenseintritts fehlen auf beiden Seiten sowohl Vorbringen als auch Beweismittel.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Gemäß Punkt XXIX.1 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der ... Netz GmbH (AB-VN) haften die Vertragspartner einander nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Antragstellers ergibt sich keinerlei Hinweis auf grobes Verschulden des Personals der Antragsgegnerin, welches der Antragsgegnerin zuzurechnen wäre. Eine Mittelspannungsleitung, die erst im Jahr vor dem Schadenseintritt errichtet wurde und daher ein Alter von weniger als zwei Jahren aufweist, muss ohne Vorliegen eines Anlasses (zB Beschädigung) oder von besonderen Gefahren nicht kontrolliert werden. Selbst bei einer Begehung der Leitung würde ein Haarriss an einem Isolator nicht auffallen, da derartige Schäden unter Einhaltung der Sicherheitsabstände nicht sichtbar wären. Für eine detaillierte Inspektion jedes einzelnen Isolators müsste die Leitung abgeschaltet werden und müsste jeder einzelne Mast bestiegen oder mit einer höhenbeweglichen Arbeitsplattform inspiziert werden. Dies von einem Netzbetreiber bei einer weniger als zwei Jahre alten Leitung zu verlangen, hieße, die Sorgfaltspflichten zu überspannen.

Weiters konnte die Kausalität des Schadenseintrittes nicht klar festgestellt werden. Kurzfristige Spannungsspitzen, welche elektronische Bauteile beschädigen können, können auch bei Schalthandlungen wie sie im Netzbetrieb auf allen Spannungsebenen üblich sind, ausgelöst werden. Im konkreten Fall ist nicht feststellbar, ob die Spannungsspitzen im Niederspannungssystem durch einen Erdschluss auf der Mittelspannungsanlage, oder durch Schalthandlungen (entweder Abschaltung oder Einschaltung nach Reparatur) stattgefunden haben. Es mangelt sohin auch am Nachweis der Kausalität.

Eine Haftung der Antragsgegnerin besteht daher nicht, weshalb der Antrag abzuweisen war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte (Art. 94 Abs. 2 B-VG) offen: Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG) (vgl. VfSlg. 16.648/2002).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Wien, am 28.2.2018